

Bedingungen und Kundeninformation

(nach § 7 VVG i.V.m. § 1 VVG-InfoV) für Ihren Handy-Sofortschutz nach Tarif IHV

Informationen über den Versicherer

1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

ERGO Direkt Versicherung AG (nachfolgend: wir)
Karl-Martell-Str. 60
90344 Nürnberg

gesetzlich vertreten durch den Vorstand:
Karsten Crede (Vorsitzender),
Richard Bader, Christine Voß.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Mark Klein
Sitz der Gesellschaft: Fürth, eingetragen beim
Amtsgericht Fürth unter der
Handelsregisternummer HRB 2934.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben
von Kfz-, Haftpflicht-, Sach- und
Unfallversicherungen.

2 An wen können Sie sich wenden?

Einen Schadenfall können Sie auf
www.nexsurance.de/schaden melden.

Bei Fragen und Mitteilungen zu Ihrem Vertrag
wenden Sie sich per E-Mail an
kontakt@nexsurance.de.

Bedingungen für den Handy-Sofortschutz nach Tarif IHV

3 Was ist versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein
bezeichnete Smartphone oder Handy sowie das
beim Kauf mitgelieferte Originalzubehör mit einem
Gesamtkaufpreis unter 2.500 Euro brutto
(versichertes Gerät).

Versicherbar sind ausschließlich Neugeräte bzw.
neu gekaufte Geräte, die ein Gerätealter von 18
Monaten (ab Neukaufdatum) nicht überschreiten,
für den privaten Gebrauch. Gebrauchte gekaufte
Geräte sowie refurbished Geräte sind nicht
versicherbar. Nicht versicherbar sind auch ältere,
gewerblich oder ausschließlich beruflich genutzte
Geräte. Ist eine Versicherbarkeit nicht bzw. nicht
mehr gegeben (z. B. durch nachträglichen
gewerblichen Gebrauch), besteht kein bzw. entfällt
der Versicherungsschutz.

Das Gerätealter errechnet sich ab seinem Neukauf
(Kaufdatum auf Ihrem Kaufbeleg). Ihr versichertes
Gerät ist somit an seinem Kauftag einen Tag alt.

Wird das versicherte Gerät im Rahmen der
gesetzlichen Gewährleistung oder einer Garantie
durch den Hersteller oder Händler durch ein neues
Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht diese
Geräteschutzversicherung auf das neue Gerät über.
Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

4 Welche Leistung erhalten Sie?

Wir leisten im Tarif IHV bei Beschädigung oder
Zerstörung sowie bei einem versicherten
Abhandenkommen Ihres versicherten Geräts
(Versicherungsfall), sofern der Versicherungsfall
nach dem im Versicherungsschein bezeichneten
Versicherungsbeginn eingetreten ist.

Im Reparaturfall übernehmen wir die notwendigen
Reparaturkosten Ihres versicherten Geräts.

Bei einem versicherten Abhandenkommen oder
Totalschaden erhalten Sie nach unserer Wahl eine

Geldentschädigung oder ein Ersatzgerät gleicher Art
und Güte.

Darüber hinaus enthält der Tarif IHV einen
erweiterten Versicherungsschutz (Sofortschutz)
für Displayschäden. Wir leisten im Sofortschutz für
Displayschäden an Ihrem versicherten Gerät, die
bereits vor dem im Versicherungsschein
bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind
und noch nach Versicherungsbeginn bestehen.
Voraussetzung ist, dass das tatsächliche Vorliegen
des Displayschadens, dessen Umfang und Höhe
sowohl Ihnen als auch uns bei Meldung des
Versicherungsfalls unbekannt sind. Das bedeutet,
dass das tatsächliche Vorliegen eines
Displayschadens sowie dessen konkreter Umfang
nicht vorab durch einen Fachmann oder eine
Fachfirma festgestellt worden sind.

Im Sofortschutz sind ausschließlich
Displayschäden des auf der Vorderseite
befindlichen Hauptdisplays versichert. Darüber
hinausgehende Beschädigungen an Ihrem
versicherten Gerät sind im Sofortschutz nicht
versichert und werden von uns auch nicht
erstattet. Für Schäden (mit Ausnahme eines
Displayschadens), die bereits vor
Versicherungsbeginn eingetreten sind, besteht
auch später kein Versicherungsschutz.

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall
auf den Zeitwert nach Zeitwertstafel zum
Schadenzeitpunkt, abzüglich der vereinbarten
Selbstbeteiligung, begrenzt (Höchstentschädigung).
Bei jedem Versicherungsfall gilt eine
Selbstbeteiligung.

Soweit Sie im Versicherungsfall Leistungen aus einer
anderen Versicherung (z.B. Hausratversicherung)
bzw. aus Garantie oder gesetzlicher Gewährleistung
beanspruchen können, besteht aus dieser Handy-
Sofortschutz-Versicherung kein
Versicherungsschutz.

4.1 Sofortschutz für Displayschäden

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Sofortschutzes, wenn das Display des versicherten Gerätes aufgrund von

- Material-, Konstruktions-, Produktionsfehlern (soweit der Anspruch nicht im Rahmen einer Herstellergarantie oder der gesetzlichen Gewährleistung geltend gemacht werden kann),
- Brand, Explosion, Implosion,
- Handhabungs- oder Bedienungsfehlern,
- Fall-, Bruch-, Sturz- oder Unfallschäden,
- Blitzschlag, Überspannung, Kurzschluss,
- Wasser-, Feuchtigkeits- oder Überschwemmungsschäden

beschädigt und dadurch seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist.

4.2 Versicherungsschutz im Versicherungsfall (ohne Sofortschutz)

Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Gerät aufgrund von

- Material-, Konstruktions-, Produktionsfehlern (soweit der Anspruch nicht im Rahmen einer Herstellergarantie oder der gesetzlichen Gewährleistung geltend gemacht werden kann),
- Brand, Explosion, Implosion,
- Handhabungs- oder Bedienungsfehlern,
- Fall-, Bruch-, Sturz- oder Unfallschäden,
- Blitzschlag, Überspannung, Kurzschluss,
- Wasser-, Feuchtigkeits- oder Überschwemmungsschäden

beschädigt wird und dadurch seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist.

4.3 Reparatur

Im Reparaturfall erstatten wir die angefallenen Kosten für die notwendige Reparatur zur Wiederherstellung des früheren, betriebsbereiten Zustandes Ihres versicherten Geräts, abzüglich einer Selbstbeteiligung in Höhe von 25 Euro.

Wird der Schaden im Rahmen des Sofortschutzes geltend gemacht, erstatten wir nur die Kosten für die notwendige Reparatur des beschädigten Displays. Schäden an anderen Teilen Ihres versicherten Geräts, z.B. an Gehäuse, Tastatur, Akku, Platinen oder sonstigen vom Display unabhängigen Bauteilen (z.B. Kameras, Lautsprecher, Mikrofon, Sensoren wie Umgebungslightsensor oder Fingerabdrucksensor), sind über den Sofortschutz nicht gedeckt.

Die Reparaturkosten umfassen die Kosten für die Ersatzteile und den Arbeitslohn des Reparaturdienstleisters in der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Höhe. Zusätzlich übernehmen wir die anfallenden Versandkosten und ggf. Entsorgungskosten für Ihr versichertes Gerät.

Grundsätzlich erfolgt die Reparatur durch einen von uns für Sie beauftragten Reparaturdienstleister.

Nach vorheriger Absprache mit uns und nach Einreichung eines Kostenvoranschlags können Sie mit unserer Zustimmung die notwendige Reparatur auch durch einen anderen Reparaturdienstleister durchführen lassen. Wir übernehmen die

notwendigen Reparaturkosten im Rahmen des Versicherungsschutzes, soweit:

- die von Ihnen beauftragte Reparatur von einer Fachwerkstatt durchgeführt wird.
- sich aus der Rechnung die Ursache des Schadens und die Art und der Umfang der Reparatur im Einzelnen ergeben.

4.4 Totalschaden

Ist die Wiederherstellung Ihres versicherten Geräts nicht mehr möglich oder übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert nach Zeitwertstaffel, liegt ein Totalschaden vor. Sie erhalten dann nach unserer Wahl eine Geldentschädigung in Höhe des jeweiligen Zeitwerts nach Zeitwertstaffel, abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung in Höhe von 25 Euro oder ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.

4.5 Abhandenkommen

Versicherungsschutz besteht bei Abhandenkommen Ihres versicherten Geräts durch

- Raub,
- Diebstahl bzw. Einbruchdiebstahl.

Bei einem versicherten Abhandenkommen erhalten Sie nach unserer Wahl eine Geldentschädigung in Höhe des jeweiligen Zeitwerts nach Zeitwertstaffel, abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung in Höhe von 50 Euro, oder ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.

4.6 Entschädigung nach Zeitwertstaffel (Höchstentschädigung)

Die Versicherungsleistung ist im Versicherungsfall auf den jeweiligen Zeitwert nach Zeitwertstaffel zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung, begrenzt.

Der Zeitwert hängt vom Kaufpreis und dem Alter des versicherten Geräts ab. Das Alter errechnet sich ab dem Kaufdatum auf Ihrem Kaufbeleg. Der Kaufpreis ergibt sich ebenfalls aus Ihrem Kaufbeleg. Es gilt folgende Zeitwertstaffel:

Bei einem Gerätealter

- | | |
|--------------------------|------------|
| • bis 1 Jahr | 95 Prozent |
| • ab 1 Jahr bis 2 Jahre | 90 Prozent |
| • ab 2 Jahre bis 3 Jahre | 80 Prozent |
| • ab 3 Jahre | 70 Prozent |

des auf Ihrem Kaufbeleg ausgewiesenen und von Ihnen gezahlten Kaufpreises (inklusive Mehrwertsteuer).

4.7 Selbstbeteiligung

Bei jedem Versicherungsfall gilt eine Selbstbeteiligung.

Im Reparaturfall und bei einem Totalschaden fällt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 25 Euro an.

Im Falle eines versicherten Abhandenkommens beträgt die Selbstbeteiligung 50 Euro.

Im Reparaturfall zahlen Sie die vereinbarte Selbstbeteiligung bei Rückhalt Ihres versicherten Geräts direkt an den Paketzusteller (per Nachnahme). Dies gilt auch, wenn Sie bei einem Totalschadenfall oder im Falle eines versicherten Abhandenkommens ein Ersatzgerät von uns erhalten. Leisten wir im Totalschadenfall oder bei einem versicherten Abhandenkommen eine Geldentschädigung, ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung direkt von der Versicherungsleistung ab.

5 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten sind (mit Ausnahme von Displayschäden, die im Rahmen des Sofortschutzes versichert sind).
- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Geräts beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Schrammen, Kratzer und Schäden an der Lackierung.
- Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können.
- Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen. Soweit die aus dieser Gerätschutzversicherung zu leistende Entschädigung den Haftungsanspruch gegenüber den Dritten übersteigt, leisten wir jedoch die Differenzsumme.
- Serienschäden sowie Rückrufaktionen des Herstellers.
- Schäden infolge unsachgemäßer Verwahrung oder infolge Gebrauchs entgegen der Herstellerangaben.
- Verschleiß, z. B. an Akkus, Batterien und Gerätebestandteilen.
- Schäden, die durch nicht fachgerechte Reparaturen, Eingriffe, nachträgliche Einbauten, Um- bzw. Aufrüstungen oder Reinigung entstanden sind.
- Schäden oder Störungen am versicherten Gerät, die durch Reinigung des Geräts behoben werden können (Verschmutzung, Verstopfung).
- Einbrennschäden an Bildschirmen und Displays.
- Schäden, die nicht unmittelbar am versicherten Gerät entstehen (Folgeschäden).
- Schäden an oder durch Software, unsachgemäße Veränderung der Software, Programmierungsfehler, Computerviren sowie Schäden an externen Datenträgern.
- Schäden an nachgerüsteter bzw. neu angeschaffter, nicht im Originallieferungsumfang enthaltener Hardware.
- Die Kosten von Leihgeräten.
- Schäden aufgrund von Kriegereignissen.
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Geräts.
- Schäden durch gewerbliche oder ausschließlich berufliche Nutzung des versicherten Geräts.
- Schäden am versicherten Gerät, die von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurden.

Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

6 Wie werden die Leistungen erbracht?

Wird die Reparatur durch einen von uns für Sie beauftragten Reparaturdienstleister erbracht, gilt: Wir beauftragen in Ihrem Namen und Auftrag einen Reparaturdienstleister. Sie treten Ihren Anspruch gegenüber uns an den Reparaturdienstleister ab. Wir zahlen dann die Reparaturkosten abzüglich der der Selbstbeteiligung in Höhe von 25 Euro unmittelbar an diesen. Die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 25 Euro zahlen Sie bei Rückerhalt des versicherten Geräts an Ihren Paketzusteller (per Nachnahme) selbst.

Geht der an Ihrem versicherten Gerät bestehende geltend gemachte Schaden im Falle der Inanspruchnahme der Leistung aus dem Sofortschutz über einen reinen Displayschaden hinaus, müssen Sie die Kosten der Reparatur, abzüglich der Kosten für den Displayschaden, selbst tragen. Sie erhalten in diesem Fall zunächst einen Kostenvoranschlag und können dann entscheiden, ob die Reparatur durch unseren Reparaturdienstleister durchgeführt werden soll oder nicht. Wird keine Reparatur durchgeführt, erhalten Sie eine Entschädigung für den Displayschaden in Höhe einer Pauschale von 75 Euro. Ihr versichertes Gerät erhalten Sie dann in dem eingesendeten und funktionsunfähigen Zustand wieder zurück. Sollten Sie sich dafür entscheiden, die Reparatur durchführen zu lassen, müssen Sie die angefallenen Reparaturkosten abzüglich der Kosten für die Reparatur des Displayschadens selbst tragen. Diese Kosten inkl. der 25 Euro Selbstbeteiligung zahlen Sie dann direkt an unseren Reparaturdienstleister.

Beauftragen Sie eine Reparatur auf eigene Rechnung, erstatten wir Ihnen die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Beauftragen Sie die Reparatur im Rahmen des Sofortschutzes selbst, erstatten wir Ihnen nur die Kosten für die Reparatur eines bestehenden Displayschadens in der tatsächlich angefallenen Höhe abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung. Bei einem Totalschaden oder einem versicherten Abhandenkommen des versicherten Geräts erhalten Sie nach unserer Wahl eine Geldentschädigung in Höhe des Zeitwerts nach Zeitwertstaffel abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung oder ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte von uns. Erhalten Sie von uns ein Ersatzgerät, zahlen Sie die vereinbarte Selbstbeteiligung direkt an den Paketzusteller (per Nachnahme).

7 Welche Beiträge sind zu zahlen? Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Den von Ihnen zu zahlende Beitrag entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Er ist vom Kaufpreis des versicherten Geräts abhängig. Die Beitragszahlungen erfolgen monatlich im Voraus.

Der Erstbeitrag wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn.

Folgebeiträge sind jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

Erfolgt die Beitragszahlung im Lastschriftverfahren, müssen Sie sicherstellen, dass der Beitrag zum Fälligkeitsdatum auch abgebucht werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Im Lastschriftverfahren sind Sie erst und nur dann zur Übermittlung ausstehender und zukünftige Beiträge verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform auffordern. Wir sind dann nicht mehr zum Beitragseinzug verpflichtet. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Aufforderung erfolgt. Wurde kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, genügt es für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag eingeht.

Wird der vereinbarte Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir, solange der Beitrag unbezahlt ist, vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen.

Kann ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden, erhalten Sie eine Mahnung in Textform. Das Gleiche gilt, wenn Sie diesen nicht rechtzeitig zahlen. In der Mahnung wird Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt. Wir können den Vertrag kündigen, wenn Sie den Rückstand nicht fristgerecht begleichen. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Beitragszahlung in Verzug, sind wir leistungsfrei. Auf die Rechtsfolgen werden Sie im Mahnschreiben umfassend hingewiesen. Die Kündigung können wir für den Fall der Nichtzahlung der Beiträge bereits im Mahnschreiben erklären.

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

- 8 Welche Nebenkosten fallen zusätzlich zum Beitrag an?

Beim Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit fallen bei uns keine Kosten an.

- 9 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wie lange läuft Ihr Vertrag?

Versicherungsschutz besteht, sobald der Vertrag zustande gekommen ist, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

Ihre Vertragslaufzeit beträgt zwei Jahre. Ihr Vertrag endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Ihren Vertragsbeginn und die Vertragslaufzeit entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

- 10 Was ist bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? Welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?

Ohne Ihre Mitwirkung können wir einen Leistungsfall nicht prüfen. Bitte beachten Sie folgende Obliegenheiten:

Sie müssen einen Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei uns melden. Reichen Sie uns hierfür die Rechnung bzw. den Lieferschein Ihres versicherten Geräts ein.

Soweit möglich ist uns jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls, der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist.

Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei unsere Weisungen befolgen.

Beauftragen Sie einen eigenen Reparaturdienstleister, beachten Sie die beschriebenen Voraussetzungen. Nach erfolgter Reparatur ist uns die Reparaturrechnung vorzulegen.

Bis zum Abschluss der Schadenregulierung müssen Sie das beschädigte Gerät bzw. die beschädigten Teile für eine mögliche Besichtigung durch einen von uns beauftragten Sachverständigen aufbewahren.

Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Raub, Diebstahl, Sachbeschädigung) müssen Sie unverzüglich bei einer Polizeidienststelle anzeigen. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige samt Angaben zum betroffenen versicherten Gerät ist uns vorzulegen.

Soweit für das versicherte Gerät aus einem anderen Vertrag (z. B. Hausratversicherung)

Versicherungsschutz besteht, müssen Sie uns alle Informationen geben, die Ihnen über den anderen Vertrag bekannt sind.

Wird eine dieser nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheiten verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben.

Dabei gilt: Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungsanspruch verloren.

Bei grob fahrlässiger Verletzung können wir die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls noch für Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich, leisten wir. Dies müssen Sie uns nachweisen. Wir leisten auch, wenn wir Sie nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung verlieren Sie den Leistungsanspruch in jedem Fall.

- 11 Wann können Sie kündigen bzw. wann endet Ihr Vertrag?

Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit von zwei Jahren. Es besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.

Nach Eintritt eines Schadens können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Eine Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) möglich.

Veräußern oder verschenken Sie das versicherte Gerät, geht der Versicherungsschutz mit dem Tag der Veräußerung bzw. Schenkung auf den Erwerber über. Wir können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat dem Erwerber gegenüber kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Veräußerung bzw. Schenkung ausgeübt wird. Der Erwerber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der Versicherungsperiode kündigen. Sein Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb oder Kenntnis vom Bestehen der Versicherung ausgeübt wird.

Ihr Vertrag endet, wenn das versicherte Gerät einen Totalschaden erleidet, zerstört wird oder abhandenkommt.

Der Vertrag endet, wenn Sie keinen Wohnsitz mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben.

12 Was gilt für Mitteilungen?

Ihre den Vertrag betreffenden Mitteilungen können mündlich oder in Textform erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

13 Können Sie Ihren Antrag/Vertrag widerrufen?

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ERGO Direkt Versicherung AG, Karl-Martell-Str. 60, 90344 Nürnberg, Telefax: 0911/148 1534, E-Mail: kontakt@nexsurance.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteiligen sich aus den Vertragsunterlagen ergebenden Betrag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag

- abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
 4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
 5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
 6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
 7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
 8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
 9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
 10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle

- des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
 12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
 14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
 15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
 16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
 17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.
- Ende der Widerrufsbelehrung

- 14 Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig? Welche Sprache findet Anwendung? Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Klagen aus dem Vertrag gegen uns können Sie an das für Ihren Wohnsitz oder unseren Sitz zuständige Gericht richten. Für Klagen gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnsitzes zuständig. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ist ausschließlich das für unseren Sitz zuständige Gericht in Deutschland zuständig.
- Die Vertragssprache ist deutsch.

15 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Die Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren.
Die Fristberechnung richtet sich nach den
Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

16 Wo können Sie sich beschweren bzw. eine
außergerichtliche Streitschlichtung
beanspruchen?

Wir sind Mitglied im Verein
Versicherungsombudsmann e.V. Dies ist eine
unabhängige und für Sie, als Verbraucher, kostenfrei
arbeitende Schlichtungsstelle. Bei Schwierigkeiten
aus dem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder
Anbahnung Ihres Vertrags können Sie sich daher an
den Versicherungsombudsmann wenden. Die
Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 080632, 10006 Berlin. Er ist online zu
erreichen über die Website:
www.versicherungsombudsmann.de.

Wenn Sie als Verbraucher diesen Vertrag auf
elektronischem Weg (z. B. über eine Website oder
per E-Mail) geschlossen haben, können Sie sich bei
Beschwerden auch online an die Plattform zur
Online-Streitbeilegung wenden. Der Link lautet:
ec.europa.eu/consumers/odr.

Unabhängig davon, ob Sie sich an eine
außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden, steht
Ihnen der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei.

Wir unterstehen der Aufsicht der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer
Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de.

Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. der
Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrags können
Sie sich auch dort beschweren.